

Das Recht auf Recht

Erwägungen zur Rechtsstellung des Kirchengliedes gegenüber der Hierarchie.

I

Mit der „Aufwertung“ des Laien, nach der man schon seit Jahrzehnten ruft, wurde auch der Wunsch wach, seine Rechtsstellung besser zu untermauern. Man denkt dabei nach dem Vorbild staatlicher *Verfassungen* an einen Katalog von *Grundrechten* des Christen, die von der Hierarchie unbedingt zu achten sind. Can. 682 CIC wurde als ein einsamer Vorbote davon angesehen (bei genauerer Betrachtung steht schon wesentlich mehr über die Rechte des Kirchengliedes im CIC), das Konzil hat einige Aussagen über die rechtliche Stellung des Laien gegenüber den geweihten Hirten hinzugefügt¹. Da nunmehr die Tendenz zur „Demokratie“, besser gesagt zur Brüderlichkeit, in der Kirche immer stärker die Beziehungen der Über- und Unterordnung modifiziert, lässt sich von der Kirchenrechtsreform erwarten, daß sie die Grundrechte des Christen (es handelt sich selbstverständlich nicht nur um den Laien) ausführlicher formuliert.

Es mag auf den ersten Blick merkwürdig erscheinen, daß sich gleichzeitig gegenläufige *Strömungen* ausbreiten, die letzten Endes die Rechte des einzelnen unterminieren und ihn zum Objekt entwerten. Diese Tendenzen sind als solche nicht immer leicht zu erkennen, da sie sich oft unter dem gleichen Mantel der „Pastoral“ und des Fortschrittes verbergen, wie die Bestrebungen zu größerer Mündigkeit und Wertung des Laien, und aus bester Absicht kommen. Einige *Beispiele*, die sich so oder ähnlich in der kirchlichen Wirklichkeit finden, mögen veranschaulichen, wie diese Gefährdung der Rechtssphäre des Christen heute aussehen kann.

1. Ein Pfarrer führt bei der sonntäglichen Meßfeier liturgische Neuerungen ein, die in den geltenden Bestimmungen keine Deckung finden. Während ein kleiner Teil der Gottesdienstbesucher mit Begeisterung mitmacht, fühlen sich die anderen verwirrt und zu Formen gezwungen, die sie innerlich nicht bejahren. Mit welchem Recht fordert der Pfarrer von ihnen die Beteiligung an seinen Neuerungen? Mit dem Recht der pastoralen Nützlichkeit? Aber der seelsorgliche Nutzen ist gerade dadurch in Frage gestellt, daß Spaltung und Mißbehagen in die Pfarrgemeinde getragen wird und daß sich viele zum Objekt von Experimenten degradiert sehen. Und vom positiven Recht her handelt der Pfarrer zweifellos unberechtigt. Kann man aber sagen, daß die Gläubigen ein Recht auf einen Gottesdienst haben, der den liturgischen Normen entspricht? Einen solchen Rechtsanspruch wird man als formulierten vergeblich suchen. Aber die Ordnung der Liturgie ist um der Gemeinschaft willen da, und deshalb haben deren Glieder aus der Natur der Sache heraus an dieser Ordnung ein Interesse, das des gesetzmäßigen Schutzes fähig wäre.

2. Eine fromme (ernst zu nehmende) Frau legt ihre monatliche Beichte ab. Der Priester fragt sie, ob sie ihre Sünden als schwere auffasse. Auf die verneinende Antwort gibt er ihr den Segen, aber nicht die Lossprechung, um die sie bat. Der Grund dafür sind offensichtlich gewisse neuere Ansichten über Natur und Häufigkeit des Bußakramentes. Zweifellos verstößt der Beichtvater gegen can. 886: „Wenn der Beichtvater an der Disposition des Pönitenten nicht zweifeln kann und dieser die Lossprechung verlangt, darf die Lossprechung weder verweigert noch aufgeschoben werden“. Die kanonistischen Autoren, nicht aber der CIC sehen darin auch einen Rechtsanspruch des Pönitenten begründet². Grundsätzlich müßte ein Rechtsanspruch durchgesetzt werden kön-

¹ Kirchenkonst. n. 37; Dekret über das Laienapostolat n. 24 f.

² F. M. Cappello, De Sacramentis II (De Poenitentia), 1953⁶, n. 513.

nen, praktisch wird dies aber kaum möglich sein, da keine übergeordnete Instanz ohne Verletzung des Beichtsiegels darüber urteilen kann, ob der Beichtvater gerechtfertigt (wegen mangelnder Disposition) oder nicht die Losprechung verweigert hat.

3. Manche Bischöfe schreiben eine untere Altersgrenze von 14, 15, vielleicht sogar 18 Jahren für den Empfang der Firmung vor, gestützt auf gewisse pastorale Erwägungen (die viel für sich haben, aber hier nicht diskutiert werden sollen). Ähnlich wie das Mindestalter für die Eheschließung (Hindernis der Eheunmündigkeit can. 1067) bedeutet dies eine Rechtseinschränkung. Hat der Bischof hiezu das Recht? Für die Ehe sagt der CIC ausdrücklich: Alle, die nicht gehindert sind, können eine Ehe eingehen (can. 1035). Bezuglich der Firmung fehlt eine solche ausdrückliche Bestimmung. Ein analoges Recht auf den Firmenempfang lässt sich nur erschließen. Der grundlegende can. 682 sagt: „Die Laien haben das Recht, vom Klerus nach den Normen des Kirchenrechtes die geistlichen Güter und besonders die zum Heil notwendigen Hilfen zu empfangen.“ Zweifellos fällt unter dieses Recht zuerst das auf den Sakramentenempfang. Dieses besteht also in dem Maße, als es die kirchliche Disziplin vorsieht. Bezuglich des Firmalters besteht nun eine ausdrückliche Bestimmung: In der lateinischen Kirche wird die Spendung der Firmung passenderweise bis etwa zum 7. Lebensjahr aufgeschoben, in Ausnahmefällen ist ein *früherer* Empfang möglich (can. 788). Wendet man den allgemeinen Satz des can. 682 auf die Firmung an, so ergibt sich logischerweise, daß vom Alter von etwa 7 Jahren an ein Recht auf den Empfang der Firmung besteht. Die partikuläre Festsetzung eines höheren Firmalters bedeutet eine Einschränkung dieses Rechtes und läuft dem ius commune zuwider. Hat sich daran durch das Konzil etwas geändert? An sich nicht. Freilich ist nun die bischöfliche Autorität gestärkt worden, nirgends aber ist ersichtlich, daß sie auch die Vollmacht zur Einschränkung von Rechten der Gläubigen entgegen dem CIC enthält. Wenn man meint, dies aus der selbständigen pastoralen Verantwortlichkeit des Bischofs für die Sakramentenspendung ableiten zu können, so muß man sich fragen, ob die bischöfliche Gewalt in dieser Hinsicht nicht doch Grenzen habe, und diese Grenzen liegen eben in übergeordneten kirchenrechtlichen Normen, wie sie derzeit noch der CIC darstellt.

Nehmen wir nun an, die Eltern eines Zehnjährigen kommen zur Überzeugung, daß ihr Kind in der Umwelt der anderen Kinder aus lauem oder glaubenslosem Elternhaus bereits dringend die Firmgnade brauche. Welche Möglichkeiten haben sie, entsprechend ihrem Gewissen zu handeln (dessen Überzeugung sicher nicht weniger achtenswert ist als viele andere, fragwürdigere Gewissensentscheidungen, deren Unantastbarkeit heute laut verteidigt wird)? Rein theoretisch können sie an die Sakramentenkongregation rekurrieren, die aber wahrscheinlich den Bischof in der gegenwärtigen Situation auch nicht desavouieren wird, noch mehr rein theoretisch bleibt eine Klage bei der römischen Rota (can. 1557, § 2,1^o). Der einzige praktisch gangbare Ausweg (und Umweg) ist, das Kind in der Nachbardiözese firmen zu lassen, wo keine höhere Altersgrenze besteht.

4. Die Bischöfe eines südamerikanischen Staates führen gewisse Konzilsdekrete einfach nicht durch. Die Priester verlangen die Durchführung, und sie haben recht. Ohne Zweifel verpflichten die Konzilsbeschlüsse die ganze Kirche, auch die Bischöfe, die dagegen gestimmt haben. Die gestärkte bischöfliche Autorität berechtigt keineswegs zu einer anderen Haltung. Haben aber die Priester, die Gläubigen ein Recht auf die Durchführung der Konzilsbestimmungen? Soweit sich diese direkt an die Bischöfe als Normadressaten richten, haben sie keinen unmittelbaren und durchsetzbaren Anspruch. Doch geht es dem Konzil ja um das Wohl des ganzen Volkes Gottes, dessen Glieder sind also persönlich daran interessiert, daß seine Früchte ihnen zukommen, mitunter kann dieses Interesse sehr dringend sein. Die rechtliche Handhabe für die Durchsetzung fehlt aber.

Diese Beispiele zeigen verschiedenartige Erscheinungen des heutigen kirchlichen Lebens auf: Rechte werden eingeschränkt oder nicht geachtet aus pastoralen Motiven fortschrittlicher oder konservativer Prägung; Rechte und Verpflichtungen der Gläubigen entbehren der nötigen Klarheit, besonders manche Rechte sind nicht ausdrücklich formuliert, da das Kirchenrecht bisher doch vielfach für die kirchlichen Amtsträger und von ihrem Standpunkt aus geschaffen war; partikuläre Verschiedenheiten, ja sogar persönliche Ansichten wirken sich aus, usw. Der gemeinsame Nenner, auf den alle angeführten Beispiele sich bringen lassen, ist aber tieferliegend: Eine Auflösung des Kirchenrechtes überhaupt, die sich auch zum Schaden für den einzelnen Christen kehrt.

Eine andere Seite des gleichen Phänomens der Entrechtlichung ist viel bekannter: Die Autoritätskrise in der Kirche. Diese hat gewiß viele Ursachen, aber ein nicht geringes auslösendes Element dafür war sicher die offenkundig gezeigte Antipathie der meisten Konzilsväter gegen alles „Juristische“. Nun müssen sie die Konsequenzen spüren, indem ihre Autorität gegenüber ihren Untergebenen nicht mehr das gleiche Gewicht hat wie früher, und Eigenmächtigkeiten, scheinbarer und wirklicher Ungehorsam da und dort häufiger auftreten. Aber die Abwertung rechtlicher Normen beeinträchtigt nicht nur die Rechte und Anordnungen der kirchlichen Hierarchie, sie verdunkelt und gefährdet auch die Rechte der Gläubigen. Die Autoritätskrise ist nur ein Teil der *Rechtskrise* in der Kirche, deren Leidtragende alle sind.

II

Bevor man der Frage formulierter Grundrechte näher tritt, ist daher zuerst die Forderung nach dem primären Grundrecht zu erheben, nach einer klaren, durchsetzbaren und durchgesetzten, allgemein anerkannten *Rechtsordnung*. Daraus erwächst ja nicht nur den Kirchengliedern, sondern auch der Hierarchie selbst Nutzen. Das „Recht auf Recht“ ist die Voraussetzung dafür, daß einzelne Grundrechte nicht bloß papierene Versprechungen bleiben.

Insbesondere aber muß diese Rechtsordnung so beschaffen sein, daß sie die *Hierarchie* nicht nur nach oben, sondern auch *nach unten bindet*; die kirchlichen Amtsträger müssen sich nicht nur gegenüber höheren Instanzen, letztlich vor dem Papst und dem Bischofskollegium, verantworten, sie sind auch dem ganzen Volk Gottes und jedem einzelnen verantwortlich – nicht in dem Sinn, daß sie von ihm zur Rechenschaft gezogen werden könnten, aber im Sinn des „*Dienstes*“: Auffallend oft hat das Konzil betont, daß Bischöfe und Priester Diener ihrer Brüder und Schwestern sind. Der heilige Vinzenz von Paul hat das konsequent zu Ende gedacht, als er sagte, die Armen, denen er diene, seien seine Herren. Und Herren können nun einmal Ansprüche an ihre Diener stellen. Es besteht ja auch eine Korrelation zwischen Rechten und Pflichten. Wenn die Hierarchie unleugbar Pflichten gegenüber den Gliedern des Volkes Gottes hat, die Pflicht, ihnen zu dienen, dann heißt das umgekehrt, daß diese Glieder irgend ein Recht haben, bedient zu werden. Das gilt um so mehr, als die Evangelien die Vorliebe Gottes für die Armen und Niedrigen, für die Massen der „kleinen Leute“, immer wieder sehr deutlich zeigen. Dadurch ist eine paternalistische Haltung, die sich auf den Standpunkt stellt: „Was dem Volke gut tut, bestimme ich“, unmöglich gemacht. Vielmehr wird sich die Haltung der Ehrfurcht und des Dienstes der Hierarchie am Volke Gottes auch darin zeigen müssen, daß sie sich an gewisse Formen und Grundsätze des Dienstes gebunden fühlt.

Neben dem Dienst verpflichtet auch die *Brüderlichkeit* die Hierarchie, die Kirchenglieder und ihre Rechte zu achten. Das Konzil setzt neben die Vaterfunktion der Hirten ihre Stellung als Bruder³. Das besagt, daß zugleich mit dem Verhältnis der Über- und Unterordnung auch eines der Gleichheit, des Miteinander besteht. Und das muß sich

³ Kirchenkonst. n. 32 d; Dekret über das Laienapostolat n. 25 a; Priesterdekret n. 9.

auch darin zeigen, daß gegenseitig die jeweiligen Rechte voll und ganz gewertet werden. Letztlich müßten die Stellvertreter Christi auch Christus, den Bräutigam der Kirche, repräsentieren und deshalb in der Beziehung liebender Partnerschaft zu den Gliedern des Volkes Gottes stehen, was sie noch mehr verpflichtet, deren personale, von Christus geheilige Würde zu schätzen und zu pflegen.

Die Kategorien des Dienstes, der Brüderlichkeit und der Partnerschaft im heiligen Geiste sind die eigentlichen christlichen, im Evangelium begründeten und durch das Konzil neu gehobenen Grundlagen für die Rechte der Kirchenglieder gegenüber der Gemeinschaft und ihrer Leitung. (Man mag einwenden, daß gerade diese Grundlagen etwas wesentlich anderes meinen als rechtliche Beziehungen. Aber sie setzen diese doch voraus, und wo Dienst und Brüderlichkeit nicht bereit sind, Rechte zu achten, können sie nur zu leicht nebulös oder gar zur Tarnung entgegengesetzter Haltungen werden.) Damit werden die Begründungen aus der Gemeinschaftsordnung, die die Kirche mit den natürlichen Gemeinschaftsgebilden gemeinsam hat, keineswegs geleugnet oder beseitigt, sondern in die der Kirche eigentümliche übernatürliche Ordnung erhoben. Die aus der menschlichen Person überhaupt resultierenden Rechte, das Subsidiaritätsprinzip, das die Vorrangigkeit dieser Persönlichkeitsrechte und der Rechte der kleineren Gemeinschaften vor den Rechten der größeren Gemeinschaft fordert und das auch für die Kirche gilt, all das heißtt auch in der Kirche die Anerkennung und den Schutz der Rechte des einzelnen und der untergeordneten Gemeinschaften.

Die „Demokratie“ in der Kirche wird sich nach der Eigennatur der Kirche richten müssen. Ihre gottgesetzte Struktur und die gottgesetzte Kirchengewalt bedingen, daß manche demokratische Prinzipien und Formen nicht ohne weiteres auf sie übertragen werden können. Der Gedanke der Volkssouveränität trifft auf die Kirche nicht zu, das Volk ist nicht Autoritätsträger. Deshalb kann die notwendige Bindung der kirchlichen Amtsträger an die Rechte der Kirchenglieder und die Verantwortlichkeit darüber zweifellos nicht darin bestehen, daß die Laien (oder überhaupt die Gesetzesunterworfenen) etwa Gesetze ablehnen oder über die Glieder der Hierarchie urteilen. Was aber heute an Einrichtungen, die eine Analogie zur Demokratie darstellen, in der Kirche besser gepflegt werden sollte, ist neben manchen Formen der Kollegialität die unverbrüchliche Anerkennung allseits, auch von der Hierarchie, zu achtender und durchsetzbarer Rechte. Diese gab es ungeschrieben schon immer in der Verfassung der Kirche, heute aber bedürfen sie eines deutlicheren Ausdruckes durch das positive kirchliche Recht.

III

Welche Postulate ergeben sich daraus für das zu erneuernde Kirchenrecht?

1. Das Kirchenrecht ist so zu formulieren, daß es sich nur insoweit an die kirchlichen Amtsträger richtet, als diese wirklich direkt und primär von einzelnen Normen betroffen sind, im übrigen aber soll es an die Kirchenglieder im allgemeinen oder an einzelne Gruppen von ihnen adressiert sein. Die Rechte der Gläubigen sollen nicht mehr nur aus den Pflichten der Hierarchie zu erschließen sein, sondern direkt den Kirchengliedern zugesprochen werden. Umgekehrt sollten die Pflichten der Gläubigen nicht hauptsächlich in der Form ausgesagt werden, daß die Priester verpflichtet sind, sie zu diesem oder jenem zu ermahnen. Weitere Kreise von Laien als in früheren Jahrhunderten haben kraft ihrer Bildung die Fähigkeit, das Kirchenrecht, das ihr Recht ist, kennenzulernen und darum sollte es sich auch an sie wenden.
2. Einige grundlegende Rechte und Pflichten sollten aus dem Rahmen der übrigen herausgenommen, in einem „Katalog“ zusammengestellt und mit einem besonderen Vorrang bedacht werden, etwa indem sie in ein eventuelles gesamtkirchliches Verfassungsgesetz aufgenommen werden. Als mehr passives Grundrecht des Christen nimmt das Recht auf die geistlichen Güter, also auf die Hilfe des Gotteswortes, auf die Hirtenpflege der Hierarchie und auf den Sakramentenempfang, den ersten Platz ein.

Aktive Grundrechte betreffen die Mitgestaltung des Lebens der Kirche: das Recht zur Mitfeier der Liturgie, zum Bekenntnis und zur Verbreitung des Glaubens, zum Apostolat; zur freien Meinungsäußerung in der Öffentlichkeit und gegenüber der Hierarchie; das Recht, aus eigener Initiative Werke in Angriff zu nehmen; sich frei zu religiösen Zielen zu vereinigen; die grundlegende Fähigkeit, von der Hierarchie mit besonderen kirchlichen Aufgaben und Diensten betraut und in deren Beratungskollegien berufen zu werden; das Recht zur freien Wahl des Ordensstandes oder der Ehe oder einer anderen kirchlich bedeutsamen Berufung einschließlich des „Weltstandes“. Die grundlegenden Pflichten des Katholiken sind etwa: Die Teilnahme am kirchlichen Leben des Gottesdienstes, des Apostolates und des Glaubensbekenntnisses; der Glaubensgehorsam bzw. der Gehorsam gegenüber der Lehrautorität; der Gesetzesgehorsam; die Pflicht, zu den materiellen Erfordernissen der Kirche beizutragen⁴.

3. Die Formulierung der Rechte ebenso wie der Pflichten soll klar und eindeutig sein. Jeder Gläubige muß wissen können, wozu er verpflichtet ist, worauf er Anspruch hat, welche Schranken seinem Pfarrer und Bischof ihm gegenüber gesetzt sind. Der Erreichung dieses Ideals sind nicht nur rechtstechnische Grenzen gesetzt, es begegnet auch Schwierigkeiten vom neuen (und eigentlich alten) Geist und Stil des Kirchenrechtes her. Absolut bindende kirchenrechtliche Vorschriften sind schon im CIC, erst recht in den Konzilsdokumenten, mit pastoralen Weisungen, Empfehlungen, Ratschlägen und mit der Einschärfung sittlicher Verpflichtungen gemischt. Das hat gewiß seine Berechtigung. Doch sollten sich zukünftige Kirchengesetze stärker bemühen, Art und Grad der Verpflichtung oder der Berechtigung deutlicher zu kennzeichnen. (Dieser Wunsch ist besonders an die neue Buß- bzw. Fastendisziplin zu richten.) Wer eine Empfehlung nicht beachtet, sollte nicht ein irriges schlechtes Gewissen haben, wer eine Pflicht nicht erfüllt, sollte sich nicht mit den fließenden Grenzen zwischen Empfohlenem und Gebotenem entschuldigen können, wer ein Recht hat, müßte nicht um dessen Vorhandensein und Anerkennung herumrätseln.

4. Die Rechte der Kirchenglieder müssen tatsächlich durchsetzbar sein.

Gegenüber allen Amtsträgern und Behörden unterhalb Papst und Konzil müßte es Rechtsmittel geben, die effektiv in Anspruch genommen werden können. Es wäre auch an eine Art von oberstem kirchlichen Verfassungsgerichtshof zu denken, der die Gesetzmäßigkeit untergeordneter Gesetze überprüft und die Achtung der Grundrechte garantiert. Ein erster Schritt in dieser Richtung ist die neue verwaltungsgerichtliche Sektion der Apostolischen Signatur. „Das neue Recht wird genügende Sicherheit geben müssen, daß sowohl Regierte wie auch Regierende sich an die gesetzten Regeln halten; es muß eindeutig festlegen, welche Angelegenheiten richterlich, welche auf dem Verwaltungsweg verhandelt werden sollen, durch welche Instanzen und an welche wesentlichen Regeln sich beide Verfahren zu halten haben. Die Rechtsprechung muß hinreichend öffentlich sein, die Urteile der höheren Instanzen müssen genügend bekannt werden. Es muß eine richterliche Organisation geben, die allen ausreichend fachlichen und schnellen Rechtsschutz garantiert, auch gegen Vorgesetzte, ohne daß diese anderseits in ihrem Leitungsamt dadurch zu sehr behindert werden⁵.“

5. Legitime Vielfalt und Elastizität. Unsere Zeit hat neu erkannt, daß Einheit der Kirche nicht Uniformität, sondern Vielfalt bedeutet. Recht ist auch nicht etwas Starres, sondern es muß sich notwendig an die örtlichen und persönlichen Verhältnisse und an die geschichtliche Entwicklung anpassen, also elastisch sein. Alle Vielfalt und Elastizität des Kirchenrechtes muß aber, wenn sie nicht im Chaos enden will, legitim, d. h. nach den vom Recht festgelegten Normen geregelt sein. Nur dann ist die Veränderung oder Einschränkung von Rechten der Gläubigen Recht, sonst entartet sie zur

⁴ Vgl. F. Klostermann, Desiderate zur Reform des Laienrechtes, ThPQ 115 (1967), 343 ff.

⁵ P. Huizing, Reform des kirchlichen Rechtes, in: Concilium 1 (1965), 682.

Willkür. Die durch das Konzil angebahnte Rechtsentwicklung trägt dem bereits Rechnung, da ja die Bischöfe und Bischofskonferenzen weitergehende Vollmachten erhalten haben, und zunächst besonders auf liturgischem Gebiet eine geordnete Vielfalt und ein großzügigerer Rahmen an die Stelle der Uniformität und der minutiösen und starren Rubrizistik getreten ist. Ähnliches ist sicher auch auf anderen Sektoren des Kirchenrechtes zu erwarten. Auf der Bischofssynode 1967 wurde das Subsidiaritätsprinzip als Grundsatz für die Reform des Kirchenrechtes aufgestellt. Hand in Hand damit müssen aber Sicherungsmaßnahmen gehen, die verhindern, daß subjektive Anschauungen einzelner kirchlicher Autoritäten den Gläubigen eines Kirchengebietes zu ihrem Schaden auferlegt werden. Dazu bedarf es eines Regulativs, das früher in sehr starkem Maße die römischen Zentralbehörden waren, jetzt aber in den Bischofskonferenzen und den (noch sehr unvollkommen koordinierten) diözesanen Beratungskollegien bestehen könnte, sofern die Vollmachten dieser Körperschaften etwas verstärkt würden.

Wird das Kirchenrecht auf diese Weise neu gestaltet, so ist es keineswegs ein Hemmschuh für die Entwicklung der Kirche, für echte pastorale Anliegen, für die freie Entfaltung der Charismen. Es garantiert vielmehr eine geordnete und darum fruchtbare Entwicklung, indem es den einzelnen nicht den fragwürdigen oder auch eindeutig guten Reformideen bzw. Beharrungstendenzen dieser oder jener Gruppen oder Strömungen oder Einzelpersonen innerhalb der Kirche ausliefert. Das Kirchenrecht wahrt dem einzelnen auch die Freiheit und gibt ihm den Rahmen, um nach seinem „Charisma“ in der Kirche und für die Kirche zu wirken, ohne den Freiheitsraum seines Bruders zu verletzen. Es garantiert einen Grundbestand an sicheren Rechten und damit die Sicherheit, daß in der Kirche glücklicherweise vieles, aber nicht alles ins Fließen gekommen ist. Es gibt dem Christen das frohe Bewußtsein, nur dem liebenden Gott, nicht aber den Stellvertretern Christi mit ihrer menschlichen Autorität bedingungslos ausgeliefert zu sein. Es bedeutet keineswegs juristische Starrheit und Absicherung gegen den erneuernden Sturm des Heiligen Geistes, sondern ist eine elementare Konsequenz aus der Achtung vor der christlichen Personwürde und aus der Kontinuität der einen kirchlichen Gemeinschaft.

GOTTFRIED GRIESL

Tiefenpsychologie und Religion

Der *Tiefenpsychologe* hat in der öffentlichen Meinung keinen leichten Stand. Man mutet ihm vielfach die Einbildung zu, er könne jedermann auf den Grund der Seele schauen. Wer sich zu ihm begibt, müsse gewärtigen, daß er aufgebohrt, seelisch ausgezogen, ja skelettiert werde. Man wehrt sich dagegen. Diese Abwehr stellt bereits einen wichtigen Mechanismus der Tiefenseele dar, den sogenannten *Widerstand*. Der Widerstand befindet sich im Recht, insofern er den Schutz des menschlichen Intimraumes übernimmt und jeden gewaltsamen Eingriff energisch zurückweist. Insofern man aber dem Tiefenpsychologen einen solchen Gewaltakt zutraut, tut man ihm unrecht. Man unterliegt hier einem weiteren Mechanismus, nämlich der *Angst — Projektion*. Dem Psychotherapeuten fällt es gar nicht ein, in die Seele des Menschen einbrechen zu wollen. Das wäre nicht nur moralisch unverantwortlich, sondern auch fachlich ein blamabler Kunstfehler und führte zu nichts. Die Türe der Menschenseele geht von innen nach außen auf. Jeder Versuch, sie von außen nach innen einzudrücken, mobilisierte nur den Widerstand und verrammelte den Zugang endgültig. Zum Unterschied vom Chirurgen kann der Psychotherapeut einem Kranken nur helfen, insofern dieser bei vollem Bewußtsein selbst darum bittet, und er hat kein anderes „Material“, als was ihm der Nervenranke spontan und freiwillig bietet.